

Vericherung

Richtlinien über die Freizeit-Unfallversicherung

Nach dem zwischen der GdS und der Deutschen Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft und der Nürnberger Merkur Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrag sind die Mitglieder der GdS gegen Freizeit-Unfälle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) versichert.

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherung umfasst ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der gesetzlichen Unfall-Versicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfasst Unfälle auf der ganzen Erde.

Voraussetzung für Leistungsgewährung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freizeit-Unfallversicherung ist, dass der Versicherte die satzungsmäßig vorgeschriebenen Beiträge geleistet hat.

Leistungen

Die Freizeit-Unfallversicherung der GdS umfasst folgende Leistungen:

- a) Unfall-Krankenhausgeld,
- b) Invaliditätsentschädigung,
- c) Todesfallentschädigung.

Die Höhe der Leistungen der Freizeit-Unfallversicherung richtet sich nach der Beitragshöhe. Als Monatsbeitrag gilt der Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor dem Unfall geleisteten Beiträge. Maßgeblich ist immer der an die Gewerkschaft der Sozialversicherung geleistete Beitrag. Für Mitglieder, die beitragsfrei sind, bemessen sich die Leistungen nach einem fiktiven Monatsbeitrag von 4 Euro.

Unfall-Krankenhausgeld

Unfall-Krankenhausgeld wird für jeden Krankenhaustag in Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages gewährt, längstens für 30 Tage. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als zwei Kalendertage gerechnet. Voraussetzung für Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, dass der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Unfall-Krankenhausgeld gewährt. Der Anspruch auf Unfall-Krankenhausgeld muss mit einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses, aus der der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgeht, belegt sein. Die Unterlagen sind der Bundesgeschäftsstelle der GdS einzureichen.

Invaliditätsentschädigung

Die Invaliditätsentschädigung beträgt bei Ganzinvalidität das 500fache des Monatsbeitrages, mindestens jedoch 1.278,23 EUR als einmalige Kapitalentschädigung. Bei Teilinvalidität wird der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil der Entschädigung gewährt.

Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres - vom Unfalltag an gerechnet - eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und bei der Bundesgeschäftsstelle der GdS geltend gemacht sein. Stirbt der Versicherte infolge eines Unfalles innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung. Etwa bereits geleistete Invaliditätsentschädigungen werden von der Todesfallentschädigung abgezogen.

Eine Invaliditätsentschädigung wird an Mitglieder im Ruhestand nur dann gezahlt, wenn das Mitglied noch einer Beschäftigung nachgeht.

Todesfallentschädigung

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres - vom Unfalltag an gerechnet - zum Tode, so wird als Todesfallentschädigung das 200fache des Monatsbeitrages gezahlt. Im Todesfall ist der GdS neben der Schadenanzeige die Sterbeurkunde und der gültige Mitgliedsausweis einzureichen. Die Todesfallentschädigung wird an denjenigen gezahlt, der das Sterbegeld gemäß den Richtlinien über die Sozialleistungen der GdS erhält. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Versicherungsausweis über die Freizeit-Unfallversicherung, den alle GdS-Mitglieder mit den Mitgliedsunterlagen erhalten.